

Antrag A 1
Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Betreff Moderate Erhöhung der Mitgliedsbeiträge

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass die Mitgliedsbeiträge eine moderate Steigerung erfahren.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag A 2
Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Betreff Erhöhung des an den GdP Bundesvorstand abzuführenden Beitragsanteils

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der sogenannte Kopfbeitrag als finanzielle Abführung der Landesbezirke / Bezirke an den GdP-Bundesvorstand um 1/3 erhöht wird.

Ablehnung

Betrachtung gemeinsam mit A 3 und A 4. Umsetzung aufgrund des Umfangs der finanziellen Folgen für die einzelnen Landesbezirke/Bezirke nicht realistisch finanzierbar.

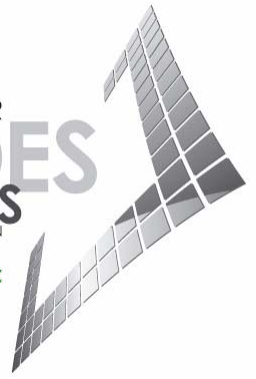
Antrag A 3
Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt

Betreff Reduzierung der abzuführenden Kopfanteile an den GdP Bundesvorstand

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass der „Kopfbeitrag“ für jedes Mitglied, der von den Landesbezirken/Bezirken an den GdP-Bundesvorstand abgeführt wird, um 1/3 reduziert wird.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

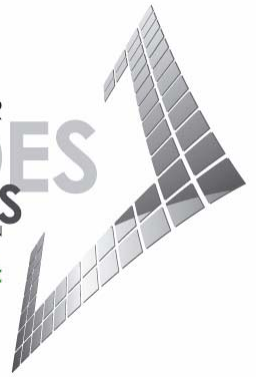
Antrag A 4
Antragsteller Landesbezirk Brandenburg

Betreff Reduzierung des an den GdP Bundesvorstand abzuführenden Beitragsanteils

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass der so genannte Kopfbeitrag als finanzielle Abführung der Landesbezirke/Bezirke an den GdP-Bundesvorstand um 1/3 reduziert wird.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag A 5
Antragsteller Landesbezirk Brandenburg

Betreff Überführung von 50 % der Gewinnabführungen der Wirtschaftsunternehmen der GdP an die GdP in den Streikfonds

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass 50 % der Gewinnabführung der Wirtschaftsunternehmen der GdP zweckgebunden in den Kampffonds II (Streikfonds) überführt werden.

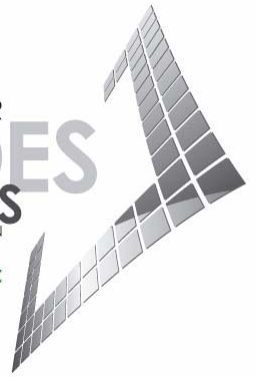
Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag A 6
Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Betreff Gewinnabführung der Wirtschaftunter-
nehmen der GdP, VDP und OSG in den
GdP Streikfonds

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge
beschließen,

dass mindestens 50 Prozent der Gewinne
der Wirtschaftunternehmen der GdP dem
Kampffonds II (Streikfonds) zugeführt wer-
den.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag A 7
Antragsteller Landesbezirk Brandenburg
Betreff Abführung von 50 % der Zinseinnahmen
des Bundesvorstandes in den Streikfonds

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge
beschließen,



dass 50 % der Zinseinnahmen des Bundes
zweckgebunden in den Kampffonds (Streik-
fonds) fließen.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag A 8
Antragsteller Bundesvorstand
Betreff Haushaltstitel für Unterstützungs- und Aktionsmaßnahmen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

1. Im Haushalt der GdP wird ein Haushaltstitel „Unterstützungs- und Aktionsfonds“ zur Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen sowie besonderer gewerkschaftlicher Aktionen eingerichtet. Näheres regelt eine Richtlinie des Bundesvorstandes.
2. Über die finanzielle Ausstattung des Haushaltstitels „Unterstützungs- und Aktionsfonds“ beschließt der Bundesvorstand bei seiner jährlichen Haushaltsberatung und -beschlussfassung.
3. Der Bundesvorstand beschließt die Verwendung der Mittel aus dem „Unterstützungs- und Aktionsfonds“.

Annahme in der Fassung:

Landesbezirke/Bezirke, die vor besonderen gewerkschaftspolitischen Herausforderungen stehen, können von der GdP (Bund) in gemeinsamen Kampagnen unterstützt werden.

Der Bundesvorstand entscheidet darüber im Einzelfall, bei begründeter Eilbedürftigkeit der GBV.

Im Haushalt der GdP wird ein Haushaltstitel zur Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen sowie besonderen gewerkschaftlichen Aktionen eingerichtet.

Er ist Teil des Haushaltsplans des Bundeskongresses (§ 13 Abs. 1 c der Satzung) bzw. des Bundesvorstandes (§ 21 Abs. 3 c).

Antrag A 9
Antragsteller Bundesvorstand
Betreff Halber Kopfbeitrag für Berufsanfänger

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass der jeweils aktuell abzuführende sog. Kopfbeitrag für Berufsanfänger/-innen in der Ausbildung und im Studium halbiert wird.

Annahme in der Fassung:

dass der jeweils aktuell abzuführende sog. Kopfbeitrag für Berufsanfänger/-innen in der Ausbildung und im Studium **ab 01.01.2015** halbiert wird.

Antrag A 10
Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Reduzierung der Bundesabgabe (Kopfbeitrag) für Anwärter/-innen und Auszubildende

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Bundesabgabe (Kopfbeitrag) für Anwärter/-innen und Auszubildende für die Dauer der Ausbildung ab 2015 zu halbieren.

Erledigt durch Annahme A 9

Antrag A 11
Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Betreff Festlegung der Mitgliedsbeiträge für die Auszubildenen und Studenten an den Fachhochschulen der Länder

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass die Länder die Mitgliedsbeiträge für die Auszubildenen und Studenten/-innen an den Fachhochschulen/Bildungseinrichtungen der Länder selbst festsetzen können.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag A 12
Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen
Betreff Personalkostenzuschuss

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass der Personalkostenzuschuss für das Haushaltsjahr 2015 gestrichen wird.

Gleichzeitig wird der Bundesvorstand beauftragt, im Falle von Personalkostenzuschüssen an Landesbezirke überprüfbare Kriterien aufzustellen, die im Sinne einer Solidargemeinschaft Missbrauch und Fehlförderung verhindern.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag A 13
Antragsteller Landesbezirk Bayern
Betreff Erhöhung des Sterbegeldes auf 600 €

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Sterbegeldhilfe in Höhe von 410,- € auf 600,- € erhöht wird.

Ablehnung

Würde eine unzumutbare Ausgabensteigerung bedeuten (280.000,- €)

Antrag A 14
Antragsteller Vorstand der Seniorengruppe (Bund)
Betreff Sterbegeldbeihilfe

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Sterbegeldbeihilfe wie folgt gewährt wird:

Mitglied: 510 €
Partner/in: 310 €

Ablehnung

Würde eine unzumutbare Ausgabensteigerung bedeuten. (50.000,- €)

Antrag A 15
Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Betreff Leistungen, die im GdP-Beitrag enthalten sind - Sterbegeldbeihilfe -

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die im GdP-Beitrag enthaltene Sterbegeldbeihilfe in Höhe von bis zu 410,- € beim Tod des Mitglieds sowie seines Ehegatten auch beim Tod der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners zu gewähren.

Annahme

Antrag A 16
Antragsteller GdP Landesbezirk Sachsen
Betreff Neues Beitragssystem

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass für die Gewerkschaft der Polizei ein einheitliches neues Beitragssystem inklusive der Berechnungsgrundlage beschlossen wird.

Annahme in der Fassung:

dass sich die Gewerkschaft der Polizei **mit dem aktuellen** Beitragssystem inklusive der Berechnungsgrundlage **auseinandersetzt**.

Die Höhe des Beitrages errechnet sich aus der existierenden Besoldungs- oder Lohn-tabelle des Landes.

Begründung:

~~Die Höhe des Beitrages errechnet sich aus der existierenden Besoldungs- oder Lohn-tabelle des Landes.~~

Berechnungssystem:

Der Beitrag für aktive Beamte/Beamtinnen berechnet sich aus dem Durchschnittswert der Bezüge einer Besoldungsgruppe (im angehängten Beispiel ist die landesspezifische 0,5prozentige Absenkung für den Freistaat Sachsen berücksichtigt).

Berechnungssystem:

~~Der Beitrag für aktive Beamte/Beamtinnen berechnet sich aus dem Durchschnittswert der Bezüge einer Besoldungsgruppe (im angehängten Beispiel ist die landesspezifische 0,5prozentige Absenkung für den Freistaat Sachsen berücksichtigt).~~

Mit dem Ergebnis dieser Teilberechnung wird ein rechnerischer Durchschnitt der Bezüge „vor Steuer“ errechnet. So ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag, den jede/-r Beamte/Beamtin dieser Besoldungsgruppe erhält, ungeachtet seiner persönlichen steuerlichen (Steuerklasse) oder beruflichen Situation (DuZ, Stellenzulage etc.).

~~Mit dem Ergebnis dieser Teilberechnung wird ein rechnerischer Durchschnitt der Bezüge „vor Steuer“ errechnet. So ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag, den jede/-r Beamte/Beamtin dieser Besoldungsgruppe erhält, ungeachtet seiner persönlichen steuerlichen (Steuerklasse) oder beruflichen Situation (DuZ, Stellenzulage etc.).~~

Dieser rechnerische Durchschnitt wird mit einem variablen Beitragsfaktor (im Beispiel

0,58) multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung ist der zu entrichtende Beitrag (siehe rechnerischer Durchschnitt).

Der Beitrag für aktive Arbeitnehmer/-innen berechnet sich aus dem Durchschnittswert der Löhne einer Lohngruppe abzüglich des jeweils gültigen Sozialversicherungsanteils (derzeit 21 Prozent).

Mit dem Ergebnis dieser Teilberechnung wird ein rechnerischer Durchschnitt des Lohns „vor Steuer“ errechnet. Das ist der durchschnittliche Betrag, den jeder Arbeitnehmer dieser Lohngruppe erhält, ungeachtet seiner persönlichen steuerlichen (Steuerklasse) oder beruflichen Situation (Zulagen etc.).

Dieser rechnerische Durchschnitt wird mit einem variablen Beitragsfaktor (im Beispiel 0,58) multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung ist der zu entrichtende Beitrag (siehe rechnerischer Durchschnitt).

(Übersicht am Beispiel Sachsen siehe Anlage!)

Für Rentner/ Pensionäre, Auszubildende, Studenten und Familien können die Landesbezirke gesonderte Regelungen treffen.

~~Dieser rechnerische Durchschnitt wird mit einem variablen Beitragsfaktor (im Beispiel 0,58) multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung ist der zu entrichtende Beitrag (siehe rechnerischer Durchschnitt).~~

~~Der Beitrag für aktive Arbeitnehmer/-innen berechnet sich aus dem Durchschnittswert der Löhne einer Lohngruppe abzüglich des jeweils gültigen Sozialversicherungsanteils (derzeit 21 Prozent).~~

~~Mit dem Ergebnis dieser Teilberechnung wird ein rechnerischer Durchschnitt des Lohns „vor Steuer“ errechnet. Das ist der durchschnittliche Betrag, den jeder Arbeitnehmer dieser Lohngruppe erhält, ungeachtet seiner persönlichen steuerlichen (Steuerklasse) oder beruflichen Situation (Zulagen etc.).~~

~~Dieser rechnerische Durchschnitt wird mit einem variablen Beitragsfaktor (im Beispiel 0,58) multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung ist der zu entrichtende Beitrag (siehe rechnerischer Durchschnitt).~~

~~(Übersicht am Beispiel Sachsen siehe Anlage!)~~

~~Für Rentner/ Pensionäre, Auszubildende, Studenten und Familien können die Landesbezirke gesonderte Regelungen treffen.~~

Antrag A 17
Antragsteller Landesbezirk Bayern
Betreff Anpassung der Mitgliedsbeiträge auf das Niveau des Mitbewerbers

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Gewerkschaft
der Polizei



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit und Waffengleichheit für die Mitglieder des Landesbezirks Bayern eine Anpassung auf das Beitragsniveau des Mitbewerbers ermöglicht wird.

Ablehnung

Unser Leistungsempfang macht es notwendig, eine eigene Beitragsstruktur zu erhalten.

Antrag A 18
Antragsteller Landesbezirk Baden-Württemberg
Betreff Anpassung der Mitgliedsbeiträge

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass die Gewerkschaftsbeiträge für die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei für Arbeitnehmer an die Mitgliedsbeiträge des größten Mitbewerbers angeglichen werden.

Ablehnung

Unser Leistungsempfang macht es notwendig, eine eigene Beitragsstruktur zu erhalten.

Antrag A 19
Antragsteller Landesbezirk Brandenburg
Betreff Beitragssätze für Pensionäre

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

dass die derzeitigen Regelungen für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge für Versorgungsempfänger und –innen sowie Rentner und Rentnerinnen geändert werden.

Dazu sollen die Beitragssätze für Versorgungsempfänger und – innen sowie Renter und Renterinnen den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer bzw. des Bundes angepasst werden.

Berücksichtigung sollen dabei auch die tatsächlich - bezogen auf den einzelnen Beamten - erreichten Ruhegehaltssätze finden.

Vom Antragsteller zurückgezogen!

Antrag A 20
Antragsteller Landesbezirk Bayern
Betreff Mitgliedsbeitrag Senioren/-innen

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



**Gewerkschaft
der Polizei**



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Mitgliedsbeitrag für Senioren/-innen bei Eintritt in den Ruhestand mindestens auf 50% der letzten Beitragshöhe abgesenkt wird.

Ablehnung

Keine Senkung oder Erhöhung durch die HFA vorgeschlagen, weitere Anpassung finanziell nicht tragbar, da sie Mindereinnahmen von 1,1 Mio. € bedeuten würden.

Antrag A 21
Antragsteller Landesbezirk Baden-Württemberg
Betreff Einführung eines Partnertarifs

25. ORDENTLICHER
**BUNDES
KONGRESS**
10.-12. NOVEMBER 2014 · BERLIN



Der 25. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen,

Der 25. Ordentliche Bundeskongress beschließt:

dass analog zum größten Mitbewerber der Gewerkschaft der Polizei ein Partnertarif eingeführt wird.

Annahme als Arbeitsmaterial zu A 16